

Beitrags- und Einsatzordnung für die Abteilung Handball

§ 1 - Begriffsbestimmungen

- 1) **Kinder** im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder bis einschließlich der Altersklasse Jugend C. Mitglieder der Altersklassen Jugend B und A gelten als **Jugendliche**.
- 2) **Fördermitglieder** nehmen nicht selbst aktiv an vom Verein organisierten Wettkampf- oder Trainingsbetrieb teil.
- 3) Alle anderen Mitglieder gelten als **aktive Mitglieder**.

§ 2 - Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neu in den Verein aufzunehmende Mitglieder, für die ein Spielerpass beim HVS beantragt wird, beträgt 10,00 EUR.

§ 3 - Beitragsermäßigungen

- 1) Aktive Mitglieder, die
 - A) eine Mannschaft als Übungsleiter, Trainer oder Mannschftsverantwortlicher betreuen, jedoch nicht selbst aktiv am vom Verein organisierten Wettkampfbetrieb teilnehmen,
 - B) lediglich am Trainings- nicht jedoch am Wettkampfbetrieb teilnehmen,
 - C) eine Berufsausbildung oder ein Studium absolvieren,zahlen einen um die Hälfte ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- 2) Für Kinder, Jugendliche und aktive Mitglieder, welche selbst bzw. deren zahlungspflichtige Eltern nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, verringert sich der Mitgliedsbeitrag um ein Drittel. Die Nachweispflicht obliegt dem Mitglied.

§ 4 - Beitragszeitraum, Fälligkeit

- 1) Der Beitragszeitraum orientiert sich an den Spielzeiten des Punktspielbetriebes und dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 30. September zur Zahlung fällig.

§ 5 - Höhe des Beitrages

		Monatsbeitrag	Beitrag pro Beitragszeitraum
A)	Kinder und Jugendliche	3,00 EUR	36,00 EUR
B)	Fördermitglieder	3,00 EUR	36,00 EUR
C)	aktive Mitglieder	10,00 EUR	120,00 EUR

§ 6 - Einsätze zur Absicherung des Wettkampf- und Trainingsbetriebes

- 1) Gemäß § 5 Absatz 3 der Vereinssatzung sind durch die Mitglieder der Abteilung Handball pro Beitragszeitraum fünf Einsätze zur Absicherung des Wettkampf- und Trainingsbetriebes zu leisten.
- 2) Zur Leistung von Einsätzen sind nicht verpflichtet
 - A) Mitglieder, die zu Beginn des Beitragszeitraumes das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - B) Mitglieder, die zu Beginn des Beitragszeitraumes das 65. Lebensjahr vollendet haben
 - C) Ehrenmitglieder
 - D) schwerbehinderte Mitglieder oder Gleichgestellte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %
 - E) Mitglieder, die als Übungsleiter oder Mannschftsverantwortliche im Verein tätig sind
 - F) Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands

G) Mitglieder, die ehrenamtlich in Wahlfunktionen in der Spielkreis- oder Spielbezirksleitung oder Verbandsebene tätig sind

Der Vorstand kann mit mehrheitlichem Beschluss weitere Mitglieder ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung der Einsätze befreien.

3) Folgende Tätigkeiten / Leistungen werden berücksichtigt:

A) Einsätze als Zeitnehmer oder Sekretär

B) Einsätze als Schiedsrichter

C) Einsätze als Ordner bei Spielen der 1. Männermannschaft

D) Wein- bzw. Glühweinverkauf

E) Organisation und Auf- / Abbau des Wein- bzw. Glühweinstandes

F) Unterstützung des Trainingsbetriebes (Aushilfe / Unterstützung)

G) Tätigkeiten anlässlich der vom Verein organisierten Veranstaltungen / Turniere

H) Fahrten zu Auswärtsspielen der Jugendmannschaften

I) Kassierer

J) Hallensprecher, bei Spielen der 1. Männermannschaft

K) Wischer, wenn notwendig

Der Vorstand kann mit mehrheitlichem Beschluss weitere Tätigkeiten als berücksichtigungsfähige Einsätze anerkennen.

4) Die Nachweisführung erfolgt mittels vom Verein zur Verfügung gestellter Vordrucke, auf denen Übungsleiter, Mannschaftsverantwortliche, Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes die Einsätze bestätigen, bzw. anderer geeigneter Nachweise. Der Vorstand kann mit Beschluss weitere Personen als zeichnungsberechtigt ernennen.

5) Geleistete Einsätze sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

6) Werden weniger als fünf Einsätze pro Beitragszeitraum geleistet, ist die Fehlmenge mit einem Geldbetrag von jeweils 10 EUR abzugelten. Von den Einsatzpflchtigen ist hierzu jeweils gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag ein Betrag in Höhe von 50,00 EUR als Vorauszahlung zu entrichten, welcher mit dem Abgeltungsbetrag zum Ende des Beitragszeitraumes verrechnet wird. Nach der Verrechnung verbleibende Vorauszahlungsbeträge werden mit der Vorauszahlung des folgenden Beitragszeitraumes verrechnet.

Tobias Liebschner
Vorstandsmitglied

